



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

509 Präs 77/26h

Der Oberste Gerichtshof erstattet durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Mag.^a Marek, den Senatspräsidenten Prof. Dr. Lässig, die Senatspräsidentin Mag.^a Hetlinger, den Senatspräsidenten Mag. Lendl, die Hofräte Hon.-Prof. Dr. Oshidari und Dr. Oberressl als weitere Mitglieder folgende

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2026)

(1) Zu § 104b StGB:

Nach den Erläuterungen zu Z 8 des Entwurfs soll sich das qualifizierte Vorsatzelement der Wissentlichkeit (§ 5 Abs 3 StGB) ausschließlich auf den Umstand beziehen, dass die ausgebeutete Person ein Opfer von Menschenhandel ist. Die vorgeschlagene Formulierung könnte hingegen dahin verstanden werden, dass auch der Umstand der Ausbeutung von der Wissentlichkeit umfasst sein muss. Es wird daher angeregt, die in Rede stehende Norm wie folgt zu formulieren (Änderungen hervorgehoben):

„Wer eine Dienstleistung einer zur Erbringung solcher Dienstleistungen ausgebeuteten Person, von der er weiß, dass sie ein Opfer von Menschenhandel (§ 104a) ist, in Anspruch nimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

(2) Zu § 110a StGB:

In den Erläuterungen zu Z 7 und 9 des Entwurfs wird eingehend dargelegt, dass die einschlägigen Normen von durchaus unterschiedlichen Organbegriffen ausgehen, und abschließend festgehalten, dass der Novellierung jener des § 3 Z 6 OTPG zugrunde zu legen sein wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es wünschenswert, dies ausdrücklich im Gesetz festzuhalten. Allfällige Änderungen im derzeitigen Regelungsbereich des OTPG wären

mit Blick auf die in Aussicht genommene Novellierung des § 322 StGB insoweit unproblematisch. Es wird daher folgende Ergänzung des § 110a Abs 1 StGB angeregt (Änderung hervorgehoben):

„Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für menschliche Organe im Sinn des § 3 Z 6 OTPG.“

Auf die solcherart ergänzte Definition des § 110a Abs 1 StGB könnte dann (ebenfalls zur Klarstellung) in § 90 Abs 4 und § 104a Abs 3 StGB verwiesen werden.

(3) Zu § 110b StGB:

In § 110b Abs 2 StGB soll festgehalten werden, dass bestimmte Entschädigungen kein Vermögensvorteil im Sinn des § 110b Abs 1 StGB sind. Sodann ist in § 110b Abs 3 StGB ein (gegenüber Abs 1 subsidiärer) Tatbestand vorgesehen, der einen – ebenfalls auf einen Vermögensvorteil gerichteten – Vorsatz verlangt.

Um klarzustellen, dass der Vermögensbegriff auch für den subsidiären Tatbestand gilt, wird angeregt, die gesetzliche Reihenfolge der Abs 2 und 3 des § 110b StGB zu tauschen und den in diesem Sinn neuen Abs 3 am Ende wie folgt zu formulieren (Änderung hervorgehoben):

„... sind kein Vermögensvorteil nach Abs. 1 und 2.“

(4) Zu § 110c StGB:

Die Überschrift zu § 110c StGB müsste grammatikalisch richtig wie folgt lauten (Änderung hervorgehoben):

„Handel mit oder Verwendung von unerlaubt entnommenenen Organen“

Oberster Gerichtshof
Wien, 3. August 2026
Dr. Kodek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG